

Satzung

der John F. Kennedy-Institut Alumni Association

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "John F. Kennedy-Institut Alumni Association". Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Vereinsname "John F. Kennedy-Institut Alumni Association e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und wissenschaftlicher Lehre im Rahmen der Nordamerikastudien.
- (2) Der Verein verwirklicht seine Ziele insbesondere durch
 - Unterstützung des John F. Kennedy-Instituts der Freien Universität Berlin
 - Vermittlung von wissenschaftlichem Austausch zwischen den Alumni und den Studierenden und Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des John F. Kennedy-Instituts
 - Förderung von Forschung und wissenschaftlicher Lehre des John F. Kennedy-Instituts
 - Förderung der Bibliothek des John F. Kennedy-Instituts.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Alumni des John F. Kennedy-Instituts werden, die den Aufgaben und den Zielsetzungen des Vereins verbunden sind.

- (2) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein durch Beiträge unterstützen und den Aufgaben und den Zielsetzungen des Vereins verbunden sind.
- (3) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben und ist nicht übertragbar.
- (4) Die Mitgliedschaft wird dadurch erworben, daß eine schriftliche Beitrittserklärung vom Vorstand angenommen wird.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, die gegenüber dem Vorstand abzugeben ist, sowie durch Tod. Der Austritt kann nur zum Schluß des Kalenderjahres erklärt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet bei vereinsschädigendem Verhalten durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Der Antrag ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Nimmt das Mitglied an der Mitgliederversammlung nicht teil, ist eine etwaige schriftliche Erklärung des Mitgliedes zu verlesen. Ein Ausschließungsbeschluß ist ihm mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung; b) der Vorstand. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen werden mindestens einmal im Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens sechs Wochen vor dem ersten Versammlungstag vom Vorstand zu einem Termin während der Vorlesungszeit am John F. Kennedy-Institut schriftlich einberufen.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß sie einberufen, wenn 10 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Im übrigen gilt Abs. 1.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit hat der Vorstand binnen vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Darauf weist der Vorstand in seiner Einladung hin.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet unter Berücksichtigung des Abs. 3 durch Mehrheitsbeschluß der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Abstimmung geheim.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
- a) die Wahl des Vorstands, der Organe und von zwei Rechnungsprüfern;
 - b) die Feststellung des Haushaltsplanes;
 - c) die Entlastung des Vorstands auf Grund von Tätigkeits- und Kassenberichten;
 - d) den Ausschluß von Mitgliedern im Falle des § 3 Abs. 6.
- (6) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer 3/4-Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Für diesen Beschluß ist schriftliche Stimmabgabe zulässig. Kommt ein Beschluß nicht zustande, so reicht auf der nächsten Mitgliederversammlung eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden aus. Diese ist binnen 4 Wochen einzuberufen. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Geplante Satzungsänderungen sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzusenden.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollanten sowie dem Vorstandsmitglied, das die Versammlung geleitet hat, zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und vier Beisitzer/innen. Vorstand nach § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jede/r Vorsitzende für sich ist einzelvertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte, die einen Geschäftswert von DM 1.000,- übersteigen, sind von beiden Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (3) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Verständigung der Vorstandsmitglieder untereinander und ihre Beschlußfassung können auch mit Hilfe moderner Kommunikationstechnik erfolgen. Mindestens fünf Vorstandsmitglieder müssen an der Abstimmung teilnehmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der 1. oder bei dessen/deren Abwesenheit des/der 2. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Amtsdauer bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt solche Satzungsänderungen vorzunehmen, die vom Gericht oder dem Finanzamt aus formalen Gründen verlangt werden.

§ 7 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfung wird von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern durchgeführt, die der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat das Recht, in besonderen Fällen den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden (§ 5 Abs. 6).
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Freie Universität Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die künftigen Verwendungen dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes für Körperschaften ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 23.01.1998 errichtet und von der Mitgliederversammlung zuletzt am 18.02.1999 geändert.

Wolfgang Brandt
(1. Vorsitzender)

Prof. Dr. Winfried Fluck
(2. Vorsitzender)